



Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden
Departament d'educaziun, cultura e protecziun da l'ambient dal Grischun
Dipartimento dell'educazione, cultura a protezione dell'ambiente dei Grigioni

Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000)

Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung

Chur, August 2023



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	1
2. Inhalt der Teilrevision	2
2.1. Finanzierung Spitalschule.....	2
2.2. Wiedereinführung Einführungsklassen (EK)	4
2.3. Schulungsformen im niederschweligen Bereich.....	6
2.4. Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen	8
2.5. Kindergarten	11
2.6. Schulferien.....	15
2.7. Altersentlastung.....	16
2.8. Kosten für Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT).....	18
2.9. Anpassung Mindestbesoldung Primar- und der Sekundarstufe I an das Ostschweizer Mittel (normiert)	19
2.10. Unterrichtsberechtigung.....	21
2.11. Anhörungsrecht für SuS	22
2.12. Dispensation Pflichtfremdsprachen	23
3. Personelle und finanzielle Auswirkungen	24
3.1. Personelle Auswirkungen	24
3.2. Finanzielle Auswirkungen	24
4. Terminplan	25

Anhang

Übersicht wiederkehrende Mehrkosten



1. Ausgangslage

Seit der Totalrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) im 2012 hat der Grosse Rat vier Aufträge überwiesen, die eine Anpassung im Schulgesetz oder in der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; BR 421.010) zur Folge haben. Diese Aufträge bilden das Kernstück der vorliegenden Teilrevision des Schulgesetzes:

- Auftrag Caluori betreffend Finanzierung Spitalschule Parlamentarischer Vorstoss Auftrag
- Auftrag Claus betreffend Wiedereinführung der Einführungsstufe im Kanton Graubünden
- Auftrag Michael betreffend Zuständigkeit und Gleichstellung der Schulungsformen im niederschweligen Bereich der Sonderpädagogik
- Auftrag Tenchio betreffend die Beibehaltung von Klassenlagern, Projektwochen und Exkursionen in den obligatorischen Schulen des Kantons Graubünden

Zusätzlich zu den parlamentarischen Aufträgen werden mit der Teilrevision weitere Themenfelder angegangen, in denen Handlungsbedarf besteht. In Zusammenhang mit der vom Bündner Verwaltungsgericht abgewiesenen Lohnforderungsklage (U 17 90 vom 8. Dezember 2020) soll der Bereich Kindergarten generell überprüft werden. Zudem werden die Themen der Altersentlastung und der Mindestbesoldung der Lehrpersonen, der Schulferien, der Informations- und Kommunikationstechnologiekosten, der Unterrichtsberechtigungen und die Rechte der Schülerinnen und Schüler (SuS) in die Teilrevision des Schulgesetzes aufgenommen. Konkret handelt es sich um die folgenden Revisionspunkte:

- Kindergarten: Einführung Obligatorium, Pensenberechnung in Lektionen statt Stunden, Einführung Funktion Klassenlehrperson und Anpassung Mindestbesoldung;
- Schulferien: Die Schulträgerschaften koordinieren die Herbstferien;
- Altersentlastung: Einführung auch für Lehrpersonen in Teilzeitanstellung;
- Kosten für Informations- und Kommunikationstechnologien: Beteiligung des Kantons;
- Mindestbesoldung Lehrpersonen: Anpassung Primar- und Sekundarstufe I an Ostschweizer Mittel (normiert);
- Unterrichtsberechtigung für qualifizierte Lehrpersonen: Erteilung von Unterrichtsberechtigungen anstelle von temporären Lehrbewilligungen;
- Rechte der SuS: Recht auf Anhörung;
- Dispensation Pflichtfremdsprachen (Fraktionsauftrag SVP) wird in der vorliegenden Vernehmlassung ebenfalls abgehandelt.



2. Inhalt der Teilrevision

2.1. Finanzierung Spitalschule

2.1.1. *Status quo*

Bis und mit 2015 wurden die Spitalschulen auf der Grundlage des Gesetzes über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz; BR 440.000) vom Kanton und von den Schulträgerschaften finanziert. Mit der Totalrevision des Schulgesetzes wurde das Behindertengesetz aufgehoben. Deshalb hat das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) die Spitalschulung rechtlich neu beurteilt und hält in der Departementsverfügung vom 9. Juni 2015 (DV Nr. 2447/2015) fest, dass bezüglich Zuständigkeit respektive Finanzierung die Fortsetzung des unentgeltlichen Grundschulunterrichts ausserhalb der Regelschule aus medizinischen Gründen (Krankheit oder Unfall) als eine Aufgabe der Regelschule (und nicht mehr der Sonderschulung) anzusehen ist. Die Zuständigkeit für die Gewährleistung des Unterrichts (Entscheid, Organisation und Finanzierung) obliegt für SuS der Regelschule der jeweiligen Schulträgerschaft. Für SuS mit einer Anordnung für Sonderschulung ist der Kanton zuständig.

Die Finanzierung der Spitalschulung erfolgte bis Ende 2015 mittels Restdefizitübernahme durch den Kanton sowie einer Kostenbeteiligung der Schulträgerschaften analog der Finanzierung der Institutionen der Sonderschulung. Ab 2016 erfolgte die Rechnungsstellung der Schulungskosten von den Spitalschulen (Kantonsspital sowie Jugendstation der Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden) ausschliesslich an die zuständigen Schulträgerschaften. In der Folge weigerten sich verschiedene Schulträgerschaften die Schulungskosten zu übernehmen. Im Kantonsspital war dies hauptsächlich auf die meist eher kurze Aufenthaltsdauer der SuS, von in der Regel maximal fünf Tagen, zurückzuführen. Aus Sicht verschiedener Schulträgerschaften ist eine Schulung bei so kurzen Aufenthalten nicht notwendig. Zudem ist das vorgängige Einholen einer Kostengutsprache für beide Seiten mit grossem administrativem Aufwand verbunden. Das Kantonsspital hat deshalb in den vergangenen Jahren mit den zwölf Gesundheitsversorgungsregionen des Kantons, welche die Trägerschaften der Bündner Spitäler sind, Vereinbarungen betreffend die Übernahme der Schulungskosten abgeschlossen.

Im Gegensatz zum Kantonsspital stellt die Jugendstation der Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden die Schulungskosten direkt den Schulträgerschaften in Rechnung. Trotz meist längeren Aufenthalten der SuS weigern sich ebenfalls einzelne Schulträgerschaften, die Schulungskosten zu übernehmen.

Die Schulungskosten beliefen sich im Kantonsspital durchschnittlich für die Jahre 2020 und 2021 auf rund 125 000 Franken. In der Jugendstation betrugen sie für die gleichen Jahre durchschnittlich rund 165 000 Franken.

2.1.2. *Auftrag Caluori*

Der vom Grossen Rat am 15. Februar 2017 überwiesene Auftrag Caluori betreffend Finanzierung Spitalschule fordert die Regierung auf, im Schulgesetz eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche das Führen einer Spitalschule durch die Leistungserbringer im Gesundheitswesen regelt. Die dafür notwendigen gesetzlichen Anpassungen sind gemäss Auftrag so vorzunehmen, dass:



- a) Der Entscheid über die Beschulung durch die Spitalschule ab dem 5. Tag erfolgt und die Schulträgerschaft zu informieren ist;
- b) Den Schulträgerschaften der jeweiligen Gemeinden und dem Kanton je hälftig die Vollkosten in Rechnung gestellt werden. Der Vollkostentarif periodisch durch das Amt für Volksschule und Sport zu genehmigen ist.

Gemäss den Unterzeichnenden des Auftrags Caluori soll zudem Folgendes geregelt werden:

- Beschult werden SuS und Jugendliche im Volksschulalter, d. h. auch die Jugendlichen der Untergymnasien, deren Spitalaufenthalt voraussichtlich mindestens eine Woche dauert;
- Der Entscheid über die Beschulung erfolgt durch die Spitalschule, die Schulträgerschaften werden entsprechend informiert;
- Bei ausserkantonalen SuS wird vorab bzw. möglichst zeitnah eine Kostengutsprache eingeholt;
- Die gesetzliche Grundlage auch hinsichtlich der SuS der Mittel- und Berufsschulen analog zum Kanton Zürich zu schaffen, wobei den für Mittelschulen und Berufsbildung zuständigen Ämtern die Vollkosten in Rechnung gestellt werden.

2.1.3. Revisionsschwerpunkte im Detail

Zur Schaffung von expliziten gesetzlichen Regelungen als Grundlage für die Führung einer Spitalschule müssen im Schulgesetz sowie in der Schulverordnung die nachstehenden Bestimmungen aufgenommen werden:

1) Bezeichnung Spitalschulen

Das Departement bezeichnet die gemäss der Gesundheitsgesetzgebung einer Bewilligungspflicht unterstehenden Spitäler und Kliniken, welche für SuS Unterricht anbieten können. Mit der Bezeichnung und anschliessender Leistungsauftragserteilung soll geregelt werden, dass lediglich Einrichtungen, in welchen ein Grossteil der SuS über eine längere Zeit verweilen, Unterricht im Sinne der Schulgesetzgebung anbieten können.

2) Leistungsauftrag

Das Departement kann Spitalschulen, welche die Vorgaben des Schulgesetzes sinngemäss erfüllen, einen Leistungsauftrag erteilen. Dieser erstreckt sich in der Regel über vier Jahre und regelt insbesondere die Qualität und Quantität des Angebotes, die Qualifikation des Personals, die Überprüfung der in Rechnung gestellten Leistungen und die Grundsätze der Leistungsabgeltung. Die Kompetenz zum Abschluss des Leistungsauftrags kann von der Regierung dem Amt übertragen werden.

Bemerkungen

Der Auftrag Caluori verlangt, dass der Entscheid über die Beschulung ab dem 5. Tag erfolgt und dies nur für SuS gelten soll, deren Spitalaufenthalt voraussichtlich mindestens eine Woche dauert. Da insbesondere im Kantonsspital die Aufenthaltsdauer bei über 80 % der SuS maximal fünf Tage beträgt, würde der Mehrheit der SuS der Schulbesuch verwehrt. Zudem würden die Schultage der wenigen SuS, welche sich länger im Kantonsspital aufhalten, für die zuständigen Schulträgerschaften extrem teuer, da diese gemäss Auftrag Caluori die Hälfte der Kosten zu übernehmen haben. Deshalb schlägt die Regierung vor, dass auf die vorgesehene Mindestdauer des Aufenthalts sowie auf die Karenzfrist verzichtet wird.



3) Finanzierung

Alle Schulträgerschaften des Kantons beteiligen sich jährlich pauschal an den Kosten der Spitalschulung. Die Pauschale entspricht (gemäss Auftrag Caluori) 50 % der jährlichen effektiv anrechenbaren Aufwendungen aller Bündner SuS in Spitalschulen. Die jährliche Abrechnung mit den kantonalen sowie den ausserkantonalen Spitalschulen ist Sache des Kantons.

Bemerkungen

Unter Berücksichtigung der bescheidenen Gesamtaufwendungen und des damit verbundenen administrativen Aufwands für die Spitalschulen, soll die Kostenbeteiligung der Bündner Schulträgerschaften der Volksschule an der Spitalschulung analog zum Versicherungssystem erfolgen. Das bedeutet, dass der Kostenanteil der Bündner Schulträgerschaften auf sämtliche Bündner SuS verteilt wird. Um eine möglichst schlanke administrative Abwicklung zu gewährleisten, wird die Kostenbeteiligung von den Regelschulpauschalen gemäss Art. 72 Abs. 1 Schulgesetz abgezogen. Der Abzug zu Lasten der Schulträgerschaften beträgt acht Franken pro SuS und Regelschulpauschale. Damit würden für eine Schulträgerschaft im Falle einer Spitalschulung einer ihrer SuS – unabhängig davon, ob es sich um eine kantonale oder ausserkantonale Einrichtung handelt – diese Kosten und administrativen Aufwendungen entfallen. Ferner würden die beiden Bündner Spitalschulen in diesem Bereich administrativ entlastet werden. Die jährliche Abrechnung mit den Spitalschulen ist Sache des Kantons. Angesichts der überschaubaren und seit Jahren mehrheitlich gleichbleibenden Kosten für Bündner SuS in Spitalschulen ist diese Regelung aus Sicht der Regierung einfach und zweckmässig.

4) Anrechenbare Kosten

Als anrechenbar gelten nur Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Spitalschulung stehen, die für eine zweckdienliche Durchführung notwendig sind und im Rahmen einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Betriebsorganisation und -führung tatsächlich anfallen.

2.1.4. Erläuterung zum Artikel

Art. 19a

Dieser Artikel regelt den Anspruch sowie die Finanzierung der Spitalschulung der SuS der Volksschule. Davon erfasst ist die Beschulung von Bündner SuS sowohl in kantonalen als auch in ausserkantonalen Spitälern und Kliniken. Grundsätzlich finden in den neuen gesetzlichen Bestimmungen die Forderungen des Auftrags Caluori ihren Niederschlag. Einzig auf die Mindestaufenthaltsdauer sowie auf die Karenzfrist wird gemäss Vorschlag der Regierung verzichtet.

⇒ Siehe dazu Fragebogen, Kapitel A Spitalschulung, Fragen Nr. 1 und 2.

2.2. Wiedereinführung Einführungsklassen (EK)

Vor Inkrafttreten des geltenden Schulgesetzes per Schuljahr 2013/14 konnten die Schulträgerschaften Einführungsklassen (EK) führen. In EK konnten SuS, die beim Schuleintritt den Anforderungen der Schule aus verschiedenen Gründen noch nicht vollständig gewachsen waren, die 1. Primarklasse in zwei Schuljahren absolvieren. Weitere Merkmale der EK waren:

- Die EK war eine Kleinklasse und umfasste fünf bis maximal zwölf SuS;



- Lehrperson der EK war eine schulische Heilpädagogin oder ein schulischer Heilpädagoge;
- Die SuS wurden nach dem Kindergarten nicht der Stammklasse (1. Primarklasse), sondern der EK zugeteilt und erarbeiteten die Lehrplaninhalte der ersten Klasse innerhalb von zwei Jahren;
- Die SuS erhielten ein Kleinklassenzeugnis;
- In wenigen Schulträgerschaften wurden EK integrativ geführt. SuS einer solchen EK wurden einer ersten Primarklasse (Stammklasse) zugeordnet. In den Fächern Mathematik und Deutsch wurden die Lehrplaninhalte auf zwei Jahre verteilt. In diesen Lektionen wurden die SuS ausserhalb der Stammklasse in kleinen Gruppen unterrichtet.

2.2.1. Status quo

Bereits vor der Einführung des aktuellen Schulgesetzes wurde im Kanton Graubünden im Zuge der schweizweiten Entwicklung hin zu integrativen Schulungsformen die Anzahl EK durch die Schulträgerschaften reduziert. Im Schuljahr 2012/13 wurden separative EK nur noch in fünf sowie integrative EK in zwei Schulträgerschaften geführt.

2.2.2. Auftrag Claus

Der Auftrag Claus vom 6. Dezember 2016 betreffend Wiedereinführung der Einführungsklasse im Kanton Graubünden fordert im Wesentlichen Folgendes:

"Die Regierung wird beauftragt, den Schulträgerschaften bei Bedarf zu ermöglichen, die reguläre zweijährige Einführungsklasse (inklusive der integrativen Variante für kleine Schulträger) wieder einzuführen. Eine Anpassung des Schulgesetzes ist gegebenenfalls vorzunehmen."

2.2.3. Revisionsschwerpunkte im Detail

Die Einführungsklasse war – gemäss früherer Schulgesetzgebung – eine Form der Kleinklasse und damit eine sonderpädagogische Massnahme. Aktuell besteht keine gesetzliche Grundlage für die Führung von separativen Abteilungen im niederschweligen Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen. Folglich müssen eine gesetzliche Grundlage und die notwendigen Verordnungsbestimmungen geschaffen werden.

1) Schulungsformen, Erfüllung der Schulpflicht und Abteilungsgrossen

Die neuen gesetzlichen Regelungen sind so ausgestaltet, dass die Schulträgerschaften auch im niederschweligen Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen separative Schulungsformen anbieten können (vgl. nachfolgendes Kapitel 2.3. zur Umsetzung des Auftrags Michael). Die Schulträgerschaften sollen neu EK anbieten können, wenn ein Bedarf dafür vorhanden ist. Es besteht jedoch keine Pflicht zum Angebot von EK. Für die Erfüllung der Schulpflicht gilt der Besuch der zweijährigen EK als ein Schuljahr. Die Abteilungsgrossen orientieren sich an den früheren Regelungen für Kleinklassen (minimal fünf bis maximal zwölf SuS).

2) Zielgruppe und Zuweisung

In der EK werden die Lernziele des ersten Schuljahres auf zwei Jahre verteilt. Dadurch bleibt mehr Zeit, um Entwicklungsrückstände aufzuholen. Sie ist für SuS gedacht, die zum Zeitpunkt des regulären Übertritts in die Primarstufe den Lernanforderungen der 1. Klasse noch nicht gewachsen sind und für die ein weiterer Verbleib im Kindergarten nicht angebracht ist. Im Auftrag wird davon aus-



gegangen, dass SuS nach dem Besuch der EK eine reguläre Schullaufbahn ohne Zusatzunterstützung absolvieren können. Dies kann bei einem Teil der SuS mit besonderem Förderbedarf der 1. Primarklasse der Fall sein. Es handelt sich dabei um SuS mit Entwicklungsverzögerungen, die voraussichtlich aufgeholt werden können. Für diese SuS kann die EK eine angemessene Fördermassnahme darstellen. SuS mit komplexen Lern- und Verhaltensschwierigkeiten gehören nicht zur Zielgruppe der EK. Für diese SuS ist die integrative Förderung mit oder ohne Lernzielanpassung angemessen. SuS mit einer Behinderung gehören ebenso nicht zur Zielgruppe. Für diese SuS ist bei Bedarf eine Sonderschulung angemessen. Diese erfolgt bei integrativer Sonderschulung üblicherweise in der Regelklasse. Die Einteilung in eine Einführungsklasse gilt neu als niederschwellige, sonderpädagogische Massnahme. Die Zuweisung ist deshalb gleich wie bei anderen niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen geregelt und es sind keine weiteren Anpassungen an Gesetz oder Verordnung nötig.

2.2.4. Erläuterung zum Artikel

Art. 44

Abs. 2^{bis}: Dieser Absatz ermöglicht den Schulträgerschaften, neben der regulären ersten Primarklasse auch Einführungsklassen zu führen. Es besteht für die Schulträgerschaften jedoch keine Verpflichtung, diese Schulungsform anzubieten. Für die Erfüllung der Schulpflicht (vgl. Art. 13 Abs. 2 Schulgesetz) zählt der Besuch der zweijährigen Einführungsklasse als ein Schuljahr. Folglich müssten die betroffenen SuS für die Erfüllung der neunjährigen Schulpflicht zehn Schuljahre absolvieren. Die Einführungsklasse wird als niederschwellige sonderpädagogische Massnahme definiert und fällt damit in den Zuständigkeitsbereich der Schulträgerschaften (vgl. Art. 47 Abs. 1 Schulgesetz).

⇒ Siehe dazu Fragebogen, Kapitel B Wiedereinführung der Einführungsklasse, Frage Nr. 3.

2.3. Schulungsformen im niederschweligen Bereich

Vor Inkrafttreten des geltenden Schulgesetzes per Schuljahr 2013/14 konnten die Schulträgerschaften Kleinklassen als separative oder (teil-)integrative Förderform der Regelschule führen. In Kleinklassen wurden jene SuS geschult und gefördert, die den Anforderungen der Primarstufe und der Sekundarstufe I nicht entsprachen, jedoch die Voraussetzungen zum Besuch einer Sonderschule im Sinne des Gesetzes über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (BR 440.000, ausser Kraft gesetzt per 01. August 2013) nicht erfüllten.

Das Schulgesetz orientiert sich, gestützt auf die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101) und das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3), im Wesentlichen am Grundsatz der Integration: Die SuS mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sollen nach Möglichkeit zusammen mit den anderen SuS in der Regelklasse unterrichtet werden. Dieser Grundsatz wurde jedoch – aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zum neuen Schulgesetz – in abgeschwächter Form umgesetzt. So sollen sonderpädagogische Massnahmen



zwar in der Regel in integrativen Schulungs- und Förderformen umgesetzt werden. Es können jedoch unter bestimmten Umständen¹ auch separierende Massnahmen ergriffen werden.

2.3.1. Status quo

Gemäss geltender Schulgesetzgebung werden SuS im niederschweligen sonderpädagogischen Bereich entweder integrativ (Hauptteil in der Regelklasse) oder teilintegrativ (einzelne Unterrichtseinheiten in Form von Gruppen- oder Einzelunterricht ausserhalb der Regelklasse) gefördert. Separativ kann gemäss heutiger Gesetzgebung nur die Sonderschulung erfolgen (hochschwelliger Bereich der Sonderpädagogik). Als separativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei welcher der Hauptteil des Unterrichts ausserhalb der Regelklasse stattfindet.

Zur Gewährleistung der niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen, insbesondere der Förderung der Prävention, sind die Schulträgerschaften gehalten, auf Kindergarten- und Primarstufe pro Abteilung während mindestens zwei Unterrichtseinheiten pro Woche eine heilpädagogische Fachperson in der Klasse einzusetzen.

2.3.2. Auftrag Michael

Der Auftrag Michael vom 7. Dezember 2016 betreffend Zuständigkeit und Gleichstellung der Schulungsformen im niederschweligen Bereich der Sonderpädagogik umfasst folgende zwei Forderungen:

1. Gleichstellung der Schulungs- und Förderformen der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich: Der Auftrag fordert die Gleichstellung von integrativen, teilintegrativen und separativen Formen der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich. Die Schulträgerschaften, die gemäss Schulgesetz für die Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich zuständig sind, sollen grössere Flexibilität erhalten, die Massnahmen den lokalen Bedürfnissen entsprechend auszugestalten. Separative Schulungs- und Förderformen sollen im niederschweligen Bereich neu ebenfalls zulässig sein. Der Vorrang von integrativen gegenüber separativen Massnahmen soll für den niederschweligen Bereich aufgehoben werden;
2. Streichung der Mindestvorgabe für die Integrative Förderung als Prävention (IFP): Die Schulträgerschaften sind gemäss Schulverordnung zwar nicht verpflichtet, sondern nur gehalten, zwei Unterrichtseinheiten pro Woche im Bereich IFP durchzuführen. In der Praxis sehen sich die Schulträgerschaften aber in der Pflicht, das Angebot dieser Lektionen zu gewährleisten.

2.3.3. Revisionsschwerpunkte im Detail

1) Gleichstellung der Schulungs- und Förderformen der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich

Die neuen gesetzlichen Regelungen sind so ausgestaltet, dass die sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich sowohl in integrativen, teilintegrativen als auch separativen Formen durchgeführt werden können. Zudem gilt für den niederschweligen Bereich – gemäss Auftrag – kein Integrationsvorrang mehr.

¹ Falls die integrative Schulung und Förderung für SuS mit besonderem Förderbedarf nicht vorteilhaft oder für die Regelklasse nicht tragbar sind, können diese teilintegrativ oder separativ beschult werden.



Das bedeutet jedoch nicht, dass die Schulträgerschaften völlig frei sind, in welcher Form sie die niederschweligen Massnahmen umsetzen wollen. Das Schulgesetz schreibt weiterhin vor, dass die Umsetzung der Massnahmen bedürfnisorientiert zu erfolgen hat, und es werden explizit integrative, teilintegrative und separative Formen genannt (Art. 46 Abs. 1 Schulgesetz). Zudem muss die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahmen periodisch überprüft und gegebenenfalls geändert oder beendet werden (Art. 47 Abs. 1 Schulverordnung), so dass die Durchlässigkeit zwischen der Regelschule und (teil-)separativen sonderpädagogischen Massnahmen gewährleistet bleibt.

2) Streichung der Mindestvorgabe für die Integrative Förderung Prävention

Der entsprechende Passus wird aus der Schulverordnung gestrichen. Mit der Streichung der Mindestvorgabe für die Integrative Förderung Prävention erhalten die Schulträgerschaften mehr Entscheidungsspielraum und können ihre Mittel für sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich verstärkt den lokalen Bedürfnissen entsprechend einsetzen.

2.3.4. Erläuterungen zu den Artikeln

Auf Stufe Schulgesetz

Art. 46

Abs. 1: Neu werden in Abs. 1 explizit alle drei Formen (integrativ, teilintegrativ und separativ) als mögliche Schulungs- und Förderformen im sonderpädagogischen Bereich aufgezählt.

Abs. 2: Mit der neu eingefügten Einschränkung ("der hochschweligen sonderpädagogischen Massnahmen") gilt der in Abs. 2 enthaltene Integrationsvorrang nur noch für den hochschweligen Bereich.

Abs. 3: Mit der neu eingefügten Einschränkung ("der hochschweligen sonderpädagogischen Massnahmen") gilt der Abs. 3 nur noch für den hochschweligen Bereich.

Auf Stufe Schulverordnung

Art. 46

Abs. 1: Dieser Artikel wird ersatzlos gestrichen und damit Punkt 2 des Auftrags erfüllt.

⇒ Siehe dazu Fragebogen, Kapitel C Schulungsformen im niederschweligen Bereich, Frage Nr. 4.

2.4. Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen

Das Bundesgericht hat im Dezember 2017 entschieden, dass Eltern für Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen im Volksschulbereich nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen, die sie aufgrund der Abwesenheit der Kinder einsparen. Diese Kosten dürften sich – abhängig vom Alter – maximal zwischen 10 und 16 Franken pro SuS und Tag bewegen.

Welche Auswirkungen das Bundesgerichtsurteil auf die Durchführung der vorgenannten Aktivitäten hat, lässt sich im Moment noch nicht abschliessend beurteilen. Ein systematischer Rückgang von



Lagern, Projektwochen und Exkursionen kann nach einer anfänglichen Verunsicherung aus diesem Urteil bis heute in der Praxis nicht beobachtet werden. Pandemiebedingt haben 2020 und 2021 massive Einschränkungen stattgefunden, die jedoch nicht in den vorliegenden thematischen Kontext gestellt werden können.

2.4.1. Status quo

Das Schulgesetz hält in Art. 15 Abs. 1 fest, dass für Schulreisen, Exkursionen sowie Klassenlager angemessene Beiträge von den SuS bzw. von den Erziehungsberechtigten erhoben werden können. Die Schulträgerschaften legen autonom fest, welcher Beitrag an diese schulischen Aktivitäten von den Erziehungsberechtigten effektiv erhoben wird. Neben den Beiträgen der Erziehungsberechtigten stehen den Schulträgerschaften bereits heute verschiedene kantonale Beiträge zur Verfügung, aus denen sie diese schulischen Aktivitäten (mit-)finanzieren können:

1. Regelschulpauschale: Die Gemeinden erhalten kantonale Beiträge für den obligatorischen Volksschulunterricht. Dazu zählen auch die aufgeführten Aktivitäten;
2. Beiträge an Kulturbesuche und Kulturprojekte seitens der Kulturförderung Graubünden: Der Kanton beteiligt sich heute finanziell über LALO-Beiträge² an besonderen Schulanlässen, die im Zusammenhang mit kulturellen Themen stehen. Dies kann sich sowohl auf Exkursionen, auf Projektwochen (z. B. Einstudieren eines Musicals, Theateraufführungen, Kunstprojekte) als auch auf Lager beziehen;
3. Lager des freiwilligen Schulsports: Der Kanton beteiligt sich an Sportlagern auf der Volksschulstufe in Ergänzung zur J+S-Förderung des Bundes³;
4. Förderung von Sprachaustauschaktivitäten: Diese Förderung ist bereits via Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG; BR 492.100) und Sprachenverordnung des Kantons Graubünden (SpV; BR 492.110) geregelt (vgl. Art. 18 Abs. 2 SpV; im Maximum: 90 Franken pro SuS und Tag).

2.4.2. Auftrag Tenchio

Der Auftrag Tenchio vom 13. Februar 2018 betreffend die Beibehaltung von Klassenlagern, Projektwochen und Exkursionen in den obligatorischen Schulen des Kantons Graubünden fordert die Sicherstellung, dass in Zukunft Schulreisen, Exkursionen sowie Klassenlager und Projektwochen in ihren bisherigen Formen weitergeführt werden, ohne dass dabei Beiträge von den Eltern erhoben werden müssen, die über die Beträge gemäss oben genannten bundesgerichtlichen Urteil hinausgehen.

² Es handelt sich hierbei um Beiträge aus den Landeslotteriemitteln, die dem Kanton Graubünden aus dem Reingewinn von Swisslos zugewiesen werden (SWISSLOS-Gelder).

³ Im freiwilligen Schulsport bezahlt der Kanton eine Pauschale von 100 Franken pro Lagertag in Ergänzung zu den J+S Beiträgen des Bundes (16 Franken pro Kind und Lagertag resp. Fr. 6.50 pro Kind und Lagertag ohne auswärtige Übernachtung).



2.4.3. Revisionschwerpunkte im Detail

Auf der Basis einer neuen gesetzlichen Regelung unterstützt der Kanton die Durchführung von Klassenlagern und Projektwochen durch die Schulträgerschaften. Mit dieser Lösung werden zwei Ziele verfolgt:

1. Sicherstellung der Finanzierung: Die Schulträgerschaften sollen die besagten schulischen Aktivitäten weiterhin durchführen können, ohne dass Beiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden müssen, die über die im Bundesgerichtsurteil genannten Beiträge hinausgehen;
2. Anreize zur Durchführung setzen: Diese Aktivitäten entsprechen einem pädagogischen Grundbedürfnis. Insbesondere mehrtägige Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen stärken die soziale Entwicklung der SuS, indem z. B. die Kooperations- und Konfliktfähigkeit oder der Umfang mit Vielfalt geübt werden können. Die neue gesetzliche Regelung setzt deshalb finanzielle Anreize zur Durchführung von solchen Aktivitäten auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I.

Die finanzielle Förderung beschränkt sich auf mehrtägige Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen mit externen Übernachtungen, die während der Schulwochen stattfinden. Aufgrund der externen Übernachtungen fallen vor allem bei diesen Aktivitäten höhere Kosten pro SuS an, als die vom Bundesgericht als angemessen beurteilten Elternbeiträge.

Das Anreizmodell ist so ausgestaltet, dass es sowohl für die kantonalen Stellen als auch für die Schulträgerschaften administrativ einfach zu handhaben ist. Dadurch werden keine unnötigen administrativen Hürden aufgebaut, die wiederum einer effizienten Vorbereitung und Durchführung dieser Aktivitäten im Weg stehen. Gleichzeitig sollen aber nur diejenigen Schulträgerschaften in den Genuss von finanziellen Beiträgen kommen, die effektiv mehrtägige Klassenlager, Projektwochen oder Exkursionen mit externen Übernachtungen durchgeführt haben. Eine Vergütung über die kantonale Regelschulpauschale entfällt deshalb als administrativ einfachste Finanzierungsform, weil sie allen Schulträgerschaften pauschal ausgerichtet wird.

2.4.4. Erläuterung zum Artikel

Art. 88a

Abs. 1: In diesem Absatz soll festgehalten werden, welche Formen von Klassenlagern, Projektwochen und Exkursionen vom Kanton gefördert werden. Weil vor allem die mehrtägigen Aktivitäten mit externen Übernachtungen die soziale Entwicklung der SuS stärken und die externen Übernachtungen höhere Kosten verursachen, beschränkt sich die kantonale Förderung auf diese Aktivitäten.

Abs. 2: Der kantonale Förderbeitrag von 20 Franken pro SuS und Tag mit Übernachtung orientiert sich an den erfahrungsgemäss anfallenden Kosten für die externen Übernachtungen.

Abs. 3: Pro Klasse und durchgeführtem Lager (bzw. Projekt oder Exkursion) wird der Kantonsbeitrag auf 1500 Franken pro Schuljahr beschränkt. Keine Einschränkung existiert jedoch in Bezug auf die Anzahl Lager, Projektwochen oder Exkursionen, für die eine Klasse im Verlauf ihrer Schullaufbahn beitragsberechtigt ist.

⇒ Siehe dazu Fragebogen, Kapitel D Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen, Frage Nr. 5.



2.5. Kindergarten

2.5.1. *Status quo*

1) *Obligatorium*

Der Kanton Graubünden kennt ein Angebots-, jedoch kein Besuchsobligatorium für den Kindergarten (vgl. Art. 7 Abs. 3 Schulgesetz). Einzig für fremdsprachige Kinder können die Schulträgerschaften den Besuch des Kindergartens im Hinblick auf die Sprachförderung bereits heute für obligatorisch erklären. Der interkantonale Vergleich zeigt, dass mittlerweile alle Kantone – mit Ausnahme des Kantons Graubünden – den Besuch des Kindergartens für obligatorisch erklärt haben. Die überwiegende Mehrzahl der Kantone hat sogar eine zweijährige Besuchspflicht für den Kindergarten gesetzlich verankert. Der Lehrplan 21 GR ist zudem so aufgebaut, dass die Schulzeit jedes Kindes mit dem Eintritt in den zweijährigen Kindergarten beginnt. In der Praxis ist es auch im Kanton Graubünden bereits heute so, dass 98 % der Kinder während zwei Jahren den Kindergarten besuchen.

2) *Anpassung der Mindestbesoldungssätze auf Kindergartenstufe an Primarstufe*

Graubünden hat im gesamtschweizerischen Vergleich das tiefste Lohnniveau auf der Kindergartenstufe. Im ostschweizerischen Vergleich liegt der Bündner Einstiegslohn von 61 620 Franken rund 20 % unter dem zweittiefsten Einstiegslohn (Kanton Schwyz mit einem normierten⁴ Einstiegslohn von 75 404 Franken). Gesamthaft liegen die normierten Mindestbesoldungssätze auf den Stufen Minimum, 11. Dienstjahr und Maximum im Ostschweizer Mittel um rund 25 % über dem Jahreslohn des Kantons Graubünden.

Zudem zeigt sich eine klare Tendenz, dass immer mehr Kantone eine Lohngleichheit zwischen der Primar- und der Kindergartenstufe anstreben (bereits umgesetzt [Stand 2020] in den Kantonen AG, BE, BS, BL, FR, SO, VS, LU, AR, FL, GL, SG, SH). Eine Kindergartenlehrperson muss heute, wie die Primarlehrperson auch, eine Ausbildung mit Bachelor-Abschluss nachweisen. Die neuen Ausbildungslehrgänge an den pädagogischen Hochschulen umfassen neu die Kindergartenstufe sowie die 1. und 2. Primarklasse. Damit werden künftig immer mehr Lehrpersonen abwechselnd oder gleichzeitig auf der Primar- und Kindergartenstufe unterrichten. Aus den erwähnten Gründen soll die Mindestbesoldung der Kindergartenstufe an diejenige der Primarstufe angeglichen werden.

3) *Lektionen statt Stunden*

Gemäss geltender Schulgesetzgebung werden im Kanton Graubünden die Unterrichtseinheiten auf Kindergartenstufe mit 60 Minuten und auf den anderen Stufen der Volksschule mit 45 Minuten veranschlagt. Vor wenigen Jahren hatten diverse Kantone die Unterrichtseinheiten im Kindergarten in 60 Minuten-Lektionen berechnet. Inzwischen sind es nur noch die Kantone Graubünden und Schaffhausen, die dieses System aufrechterhalten.

⁴ Für eine angemessene Vergleichbarkeit wurden die Mindestbesoldungssätze der mit dem Kanton Graubünden verglichenen Kantone bezüglich Pensum und Schulwochen auf die Werte des Kantons Graubünden normiert (Vollpensum von 29 Lektionen, 39 Schulwochen). Für den ostschweizerischen Vergleich werden die vergleichbaren Kantone AI, AR, GL, SG, SZ, TG herangezogen.



4) *Vollzeitpensum Lehrperson und Entlastung Klassenlehrperson auf Kindergartenstufe*

Der Umfang und die Berechnung des Vollzeitpensums für die Lehrpersonen sind heute für die Kindergartenstufe anders geregelt als für die Primarstufe. Gemäss geltender Gesetzgebung beträgt die Anzahl Unterrichtseinheiten für das Vollzeitpensum einer Kindergartenlehrperson 24 Stunden pro Schulwoche. Dies entspricht rechnerisch 32 Lektionen à 45 Minuten (gegenüber 29 Lektionen für ein Vollzeitpensum auf Primarstufe). Dafür werden bislang – im Unterschied zur Primarstufe und zur Sekundarstufe I – die Randauffangzeiten und Pausen an das Unterrichtpensum der Kindergartenlehrpersonen angerechnet.

Im Gegensatz zur Primarstufe und zur Sekundarstufe I wird heute einer Klassenlehrperson auf Kindergartenstufe keine Entlastungslektion gewährt. Die meisten anderen Kantone anerkennen die Funktion der Klassenlehrperson auch auf der Kindergartenstufe.

2.5.2. *Revisionsschwerpunkte im Detail*

1) *Obligatorium*

Es ist vorgesehen im Schulgesetz neu auch ein zweijähriges Besuchsobligatorium für den Kindergarten zu verankern, zusätzlich zum Angebotsobligatorium. Die Dauer der Schulpflicht soll damit von heute 9 auf neu 11 Jahre erhöht werden.

2) *Anpassung der Mindestbesoldung auf Kindergartenstufe an Primarstufe*

Die Vorgaben zur Mindestbesoldung auf der Kindergartenstufe sollen an diejenigen der Primarstufe angepasst werden.

3) *Lektionen statt Stunden*

Die Lektionsdauer soll im Schulgesetz neu einheitlich für alle Stufen der Volksschule inklusive Kindergartenstufe auf 45 Minuten festgelegt werden. Die Vereinheitlichung der Lektionsdauer auf allen Schulstufen hat verschiedene Vorteile:

- einfachere schulorganisatorische Koordination der Infrastruktur (Turnhallenbelegungen, Aula, etc.);
- einfachere schulorganisatorische Koordination des sonderpädagogischen Unterrichts über die Schulstufen hinweg (Integrierte Förderung bzw. Settings der Integrativen Sonderschulung, Sprachunterrichtssettings);
- einfacherer Einsatz von Lehrpersonen, die gleichzeitig auf Primar- und Kindergartenstufe unterrichten (Lohnbuchhaltung, Pensenumrechnungen, Stundenplankoordination);
- einheitliche Blockzeiten auf Kindergarten- und Primarstufe (bessere Planbarkeit für Erziehungsberechtigte mit Kindern auf verschiedenen Stufen der Volksschule);
- bessere Koordination der Transporte der SuS.

Die Vereinheitlichung findet auch in Bezug auf die Berechnung der Lektionentafeln und -dotationen statt. In der Vergangenheit wurden auf der Kindergartenstufe Pausen und teilweise auch Randauffangzeiten zur Unterrichtszeit der Lehrperson und SuS dazu gerechnet. Darum war bis anhin die wöchentliche Anzahl Pflichtlektionen für die Kindergartenstufe mit 20 Stunden (bzw. 26,7 Lektionen à 45 Minuten) bisher höher dotiert als beispielsweise für die 1. und 2. Primarklasse (24 bzw. 25 Lektionen à 45 Minuten). Die Lektionentafel soll mittels Regierungsbeschluss angepasst und die wöchentliche Unterrichtszeit für die Kindergartenstufe neu folgendermassen festgelegt werden:



1. Kindergartenjahr: Mindestens 22, maximal 24 Pflichtlektionen
2. Kindergartenjahr: 24 Pflichtlektionen

Analog zu den anderen Volksschulstufen sind neu auch auf der Kindergartenstufe nur noch die Pflichtlektionen für die Pensenberechnung der Kindergartenlehrpersonen massgebend. Das bedeutet, dass die Pausen nicht mehr zur Unterrichtszeit gezählt werden.

Die Randauffangzeiten entfallen in der heutigen Form, da sie ebenfalls nicht mehr Teil der Unterrichtszeit sind. Besteht ein Betreuungsbedarf, kann dieser gleich wie bei den anderen Schulstufen mittels Betreuungsangeboten im Rahmen der weiter gehenden Tagesstrukturen abgedeckt werden. Der Unterrichtsbeginn und die damit verbundene Präsenz der Kindergartenlehrperson ist analog zu den übrigen Stufen zu handhaben.

Die Blockzeit wird ebenfalls vereinheitlicht und beträgt neu auch auf der Kindergartenstufe vier aufeinander folgende Lektionen (statt drei Stunden). Durch den Wechsel von drei Stunden auf vier Lektionen plus Pausen erfolgt auf der Kindergartenstufe gegenüber heute automatisch eine Ausdehnung der Blockzeit. Die nachfolgende Tabelle zeigt ein Beispiel, wie eine Schulträgerschaft die Stundenpläne für das 1. und 2. Kindergartenjahr im Einklang mit den Vorgaben der neuen Lektionentafel für die Kindergartenstufe gestalten könnte:

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08:15-09:00	Blockzeit	Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG
09:05-09:50		Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG
10:10-10:55		Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG
11:00-11:45		Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG	Unterricht 1.+2. KG
<i>Mittagspause</i>						
13:45-14:30		Unterricht 2. KG			Unterricht 1.+2. KG	
14:35-15:20		Unterricht 2. KG			Unterricht 1.+2. KG	

Für Schulträgerschaften, denen die Angleichung der Unterrichts- und Pausenzeiten auf Kindergarten- und Primarstufe schulorganisatorische Probleme bereitet, soll neu das Amt (anstelle des Departements) in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen können. So können beispielsweise für dezentrale Kindergärten konkret angepasste Lösungen getroffen werden.

Am Inhalt und an der Form des Unterrichts im Kindergarten wird nichts geändert. Trotz Umgestaltung der Lektionentafel in Lektionen à 45 Minuten wird der Unterricht im Kindergarten unverändert gemäss Lehrplan 21 GR und damit nicht fächerorientiert erteilt.

4) Vollzeitpensum Lehrperson und Entlastung Klassenlehrperson auf Kindergartenstufe

Die Harmonisierung der Anstellungsbedingungen für Kindergarten- und Primarlehrpersonen wird nicht nur in Bezug auf die Mindestbesoldung, sondern auch in Bezug auf die für ein Vollzeitpensum zu leistenden Lektionen vorgenommen. Das Vollzeitpensum einer Lehrperson der Kindergartenstufe beträgt neu 29 Lektionen – analog dem Vollzeitpensum einer Primarlehrperson. Die bis anhin für ein Vollzeitpensum auf der Kindergartenstufe zu leistenden 24 Stunden entsprechen



rechnerisch 32 Lektionen à 45 Minuten. Somit reduziert sich das Vollzeitpensum der Kindergartenlehrpersonen gegenüber der aktuellen Gesetzgebung um drei Lektionen. Im Gegenzug entfallen mit der neuen Regelung die Randauffangzeiten und die Pausen für die Pensenberechnung der Kindergartenlehrpersonen. Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen gesetzlichen Vorgaben und Lektionentafeln zeigt, dass die vorgeschlagene Lösung keine Veränderung der Pensen der Kindergartenlehrpersonen zur Folge hat:

Gesetzliche Vorgaben	Lektionentafel KG	Vollpensum	% Vollpensum
Status quo	20 Std.	24 Std.	83 %
Vorschlag Teilrevision	24 Lektionen	29 Lektionen	83 % ⁵

Eine Klassenlehrperson auf der Kindergartenstufe erfüllt die gleichen Aufgaben wie eine Klassenlehrperson auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I (pädagogische Führung der Klasse, primäre Ansprechperson für Erziehungsberechtigte, Koordination der Zusammenarbeit mit anderen Lehrpersonen, Ansprechperson für die Schulleitung etc.). Deshalb sollen Kindergartenlehrpersonen mit Funktion als Klassenlehrperson neu ebenfalls eine Lektion pro Schulwoche als Entlastung erhalten, analog zu den Lehrpersonen auf den anderen Schulstufen.

2.5.3. Erläuterungen zu den Artikeln

Art. 7

Abs. 3: Dieser Absatz soll im Zuge der Revision ersatzlos gestrichen werden. In Art. 7 werden neu analog zu den Art. 8 und Art. 9 nur noch die Dauer und die Zielsetzung der jeweiligen Schulstufe geregelt. Die Besuchspflicht wird für alle Schulstufen in Art. 10 Abs. 2 festgelegt.

Art. 10

Abs. 2: Hier wird die Besuchspflicht für die Kindergartenstufe festgeschrieben. In Kombination mit Art. 7 Abs. 1 gilt neu eine zweijährige Besuchspflicht.

Art. 12

Abs. 1: Der Zeitpunkt des Eintritts in den Kindergarten soll neu verbindlich geregelt werden.

Abs. 2: Dieser Absatz kann im Zuge der Revision ersatzlos gestrichen werden.

Art. 13

Abs. 1 und Abs. 2: Die zweijährige Kindergartenstufe soll neu zur Schulpflicht zählen und verlängert diese damit von 9 auf 11 Jahre.

Art. 23

Abs. 1: Auch auf der Kindergartenstufe werden alle SuS einer Klasse zugeordnet, wobei eine Klasse beide Kindergartenstufen umfasst (vorbehältlich der Abteilungsgrösse gemäss Art. 19 Schulverordnung). In Kombination mit Art. 23 Abs. 2 ist gewährleistet, dass auch auf der Kindergartenstufe eine Klassenlehrperson bezeichnet werden kann.

⁵ Die Schulträgerschaften haben zum Beispiel mittels Klassenteilungen oder dem Übertragen von weiteren Aufgaben, analog zu heute die Möglichkeit, das Pensum zu erhöhen.



Art. 25

Abs. 2: Die Dauer der Unterrichtseinheiten soll für alle Schulstufen vereinheitlicht und soll 45 Minuten betragen.

Abs. 3: Anstelle des Departementes soll neu das Amt in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen können.

Art. 26

Abs. 2: Auf der Kindergarten- und Primarstufe soll die Blockzeit mindestens vier aufeinander folgende Lektionen betragen.

Art. 62

Abs. 1: Die für ein Vollpensum zu leistende Anzahl Unterrichtseinheiten soll einheitlich für alle Schulstufen der Volksschule auf 29 Lektionen festgelegt werden.

Abs. 2: Das Pensum der Klassenlehrpersonen soll sich auf allen Schulstufen um eine Lektion pro Schulwoche reduzieren.

Art. 66

Abs. 1 lit. a: Die separate Regelung zur Mindestbesoldung auf der Kindergartenstufe wird aufgehoben. Die Besoldung auf der Kindergartenstufe soll neu analog der Primarstufe gemäss Abs. 1 lit. b geregelt werden.

⇒ Siehe dazu Fragebogen, Kapitel E Kindergarten, Fragen Nr. 6 bis 10.

2.6. Schulferien

2.6.1. Status quo

Gemäss Art. 24 Abs. 2 und Abs. 3 Schulgesetz legt der Kanton den Schuljahresbeginn sowie die Herbst- und Weihnachtsferien fest. Die übrigen Ferien können die Schulträgerschaften autonom bestimmen. Bei der Festlegung des Schuljahresbeginns ist der Kanton zudem verpflichtet, die Gegebenheiten der umliegenden Kantone zu berücksichtigen.

Mit der bestehenden Regelung können einzelne, stark vom Tourismus abhängige Regionen im Kanton Graubünden ihre Herbstferien nicht eigenständig so festlegen, dass diese erst im Anschluss an die touristische Hochsaison im Herbst stattfinden. Für die im Tourismus tätigen Personen ist es deshalb oftmals nicht möglich, die Herbstferien gemeinsam mit ihren Familien zu verbringen. Hingegen dienlich ist die Koordination der Herbstferien bezüglich der Möglichkeit von koordinierten Weiterbildungsveranstaltungen sowie dem koordinierten Ferienbezug von Erziehungsberechtigten, welche Kinder in der Volksschule und dem Gymnasium haben. Eine gute Rhythmisierung der Ferien ist für die SuS zentral in Bezug auf ihren Lernerfolg.

2.6.2. Revisionsschwerpunkte im Detail

Das Schulgesetz soll so angepasst werden, dass die Schulträgerschaften den Zeitpunkt der Herbstferien selbst festlegen und regional koordinieren können. So sollen die Schulträgerschaften stärker auf die regionalen Bedürfnisse eingehen können.



2.6.3. Erläuterung zum Artikel

Art. 24

Abs. 3: Der Abs. soll so angepasst werden, dass der Kanton nur noch den Zeitraum der Weihnachtsferien vorgibt.

⇒ Siehe dazu Fragebogen, Kapitel F Schulferien, Frage Nr. 11.

2.7. Altersentlastung

2.7.1. Status quo

Die aktuelle Gesetzgebung ist so ausgestaltet, dass nur Lehrpersonen eine Altersentlastung in Anspruch nehmen können, die in einem Vollpensum unterrichten. Die Altersentlastung beträgt zwei Unterrichtseinheiten ab dem 55. Altersjahr und drei Unterrichtseinheiten ab dem 60. Altersjahr. Sobald das Pensum unter 100 % fällt, entfällt der Anspruch auf eine Altersentlastung gänzlich. Diese Behandlung entspricht nicht den Regelungen für die meisten Arbeitnehmenden in anderen Arbeitsfeldern. Dort besteht der Anspruch auf Altersentlastung unabhängig vom Anstellungsumfang.

Zudem führt die geltende Regelung zu paradoxen Ergebnissen. Dies lässt sich beispielhaft an einer Lehrperson aufzeigen, die über 60 Jahre alt ist und in einem 90 %-Pensum arbeitet. Weil diese Lehrperson in einem Teilzeitpensum arbeitet, hat sie keinen Anspruch auf Altersentlastung. Würde sie ihr Pensum jedoch auf 100 % erhöhen, hätte sie dank des Anspruchs auf Altersentlastung das gleiche Pensum, erhielte aber 10 % mehr Lohn für die gleiche Arbeit.

2.7.2. Revisionsschwerpunkte im Detail

Die Entlastungshöhe von zwei bzw. drei Lektionen für Lehrpersonen mit einem Vollpensum ab dem 55. bzw. 60. Lebensjahr entspricht einer gängigen Praxis in vielen Kantonen und ist im Kanton Graubünden gut akzeptiert. Diese Basis soll für den Anspruch auf Altersentlastung beibehalten werden. Neu soll jedoch dieser Anspruch auf eine Altersentlastung auch Lehrpersonen ohne Vollpensum gewährt werden. Dabei wird der Umfang der Altersentlastung im Verhältnis zum Anstellungsgrad bzw. zum Unterrichtspensum errechnet. Ein Minimalpensum für den Anspruch auf Altersentlastung ist nicht erforderlich, weil Lehrpersonen auch in verschiedenen Kleinpensen bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sein können.

Beispiel für die Berechnung der Altersentlastung bei Teilzeitpensen: Eine Lehrperson mit einem Pensum von 26 Lektionen (entspricht bei einem Vollzeitpensum von 29 Lektionen einem Anstellungsumfang von rund 90 %) erhält ab dem 55. Lebensjahr eine Altersentlastung von 1,8 Lektionen (90 % von 2 Lektionen Altersentlastung) und ab dem 60. Altersjahr von 2,7 Lektionen (90 % von 3 Lektionen Altersentlastung, vgl. dazu nachfolgende Tabelle).



Pensum in Lektionen	Altersentlastung in Lektionen	
	...ab dem 55. LJ	...ab dem 60. LJ
29	2	3
28	1.93	2.88
27	1.86	2.78
26	1.79	2.68
25	1.73	2.58
24	1.66	2.47
23	1.59	2.37
22	1.52	2.27
21	1.45	2.16
20	1.38	2.06
19	1.31	1.96
18	1.24	1.85
17	1.17	1.75
16	1.10	1.65
15	1.04	1.55
14	0.97	1.44
13	0.90	1.34
12	0.83	1.24
11	0.76	1.13
10	0.69	1.03
9	0.62	0.93
8	0.55	0.82
7	0.48	0.72
6	0.41	0.62
5	0.35	0.52
4	0.28	0.41
3	0.21	0.31
2	0.14	0.21
1	0.07	0.10

Der Anspruch auf Altersentlastung entsteht für Lehrpersonen ab Beginn des Schuljahres, in welches der 55. Geburtstag fällt. Im Schuljahr, in welches der 60. Geburtstag fällt, erhöht sich der Anspruch (Stichtag für den Beginn des Schuljahres ist jeweils der 1. August). Der Schulrat bzw. die Schulleitung entscheidet jährlich nach Anhörung der Lehrperson über die Form des Bezugs der Altersentlastung. Diese kann als Vergütung/Einrechnung ins Pensum, als Gutschrift in die persönliche Pensumbuchhaltung, als Kombination von Vergütung und Gutschrift in die Pensumbuchhaltung oder in Form von Urlaub gewährt werden. Die Vergütung soll dabei die Ausnahme bleiben, die vor allem bei Kleinpensen zur Anwendung gelangt. Denn die Altersentlastung soll grundsätzlich als Entlastung vom Pensum abgezogen werden und nicht als finanzieller Anreiz hinzukommen.



2.7.3. Erläuterung zum Artikel

Art. 62

Abs. 3: Mit der Streichung des Beisatzes "mit einem Vollpensum" gilt der Entlastungsanspruch für alle Lehrpersonen, unabhängig vom Anstellungsgrad.

⇒ Siehe dazu Fragebogen, Kapitel G Altersentlastung für alle Lehrpersonen unabhängig des Pensums, Frage Nr. 12.

2.8. Kosten für Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT)

2.8.1. Status quo

In den letzten Jahren sind die Ausgaben der Schulträgerschaften für die Infrastruktur der Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) der Schulen angestiegen. Ausgelöst durch den digitalen Wandel in Technologie und Gesellschaft hat der Einsatz von digitalen Lerninstrumenten und -formen stark an Bedeutung gewonnen. Die Schulen haben ihre Infrastrukturen in sehr unterschiedlicher Weise an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die ICT-Infrastrukturen wurden in Abhängigkeit der lokalen Verhältnisse, wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde sowie der bestehenden Organisation und Ausstattung der Schule ausgebaut.

Mit der Einführung des Lehrplans 21 GR wurde zudem das Fach Medien und Informatik neu in den Lehrplan aufgenommen. In diesem Zusammenhang wurden die Schulträgerschaften mittels einer Handreichung vom Departement darüber informiert, welche Voraussetzungen die Schulen erfüllen müssen, damit der Modullehrplan Medien und Informatik des Lehrplans 21 GR umgesetzt werden kann. Zudem wurden Empfehlungen bezüglich der ICT-Ausstattung der Schulen abgegeben.

2.8.2. Revisionsschwerpunkte im Detail

Gemäss Schulgesetz tragen die Schulträgerschaften die Kosten für die öffentliche Volksschule, soweit die Gesetzgebung keine anderen Kostenträger vorsieht (Art. 69 Abs. 1 Schulgesetz). Grundsätzlich ist es die Aufgabe der Gemeinden, die Werkzeuge für einen zeitgemässen Schulbetrieb bereitzustellen. Es liegt auch in der Autonomie der Gemeinden, darüber zu entscheiden, welche Ausstattung der Schulen den lokalen Bedürfnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Schulträgerschaft entspricht. Für den besonderen Fall der Informations- und Kommunikationstechnologien, die gewisse Mindeststandards auch für den Unterricht im neuen Fach Medien und Informatik sowie für gewisse Lehrmittel, die zunehmend in digitaler Form konzipiert werden, erfüllen müssen, ist der Kanton bereit, über eine Erhöhung der Regelschulpauschale einen Beitrag zu leisten. Dieser orientiert sich an den kantonalen Empfehlungen bezüglich Ausstattung der Schulen mit ICT⁶ sowie der üblichen Abschreibungsdauer für IT-Geräte (5 Jahre).⁷

⁶ Kindergartenstufe: 1 Tablet (à 500 Franken) pro 10 SuS; Primarstufe 1.–4. Klasse: 1 Tablet (à 500 Franken) pro 4 SuS; Primarstufe 5.–6. Klasse: 1 Notebook (à 1000 Franken) pro 2 SuS; Sekundarstufe: 1 Notebook (à 1000 Franken) pro 1 SuS.

⁷ Gemäss Wegleitung der kantonalen Steuerverwaltung beträgt der jährliche Abschreibungssatz für IT-Geräte 20 % des Anschaffungswerts.



Daraus ergeben sich folgende Erhöhungen der jährlich ausbezahlten kantonalen Regelschulpauschale:

Schulstufe	Pauschalbetrag pro SuS
Kindergarten	10 Fr.
Primarstufe 1.–4. Klasse	20 Fr.
Primarstufe 5.–6. Klasse	100 Fr.
Sekundarstufe I	200 Fr.

Die Gesamteffekte der vorliegenden Teilrevision auf die Regelschulpauschale werden im nachfolgenden Kapitel 3.2.3 zusammengefasst dargestellt.

⇒ Siehe dazu Fragebogen, Kapitel H Kosten für Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT), Frage Nr. 13.

2.9. Anpassung Mindestbesoldung Primar- und der Sekundarstufe I an das Ostschweizer Mittel (normiert)

2.9.1. Status quo

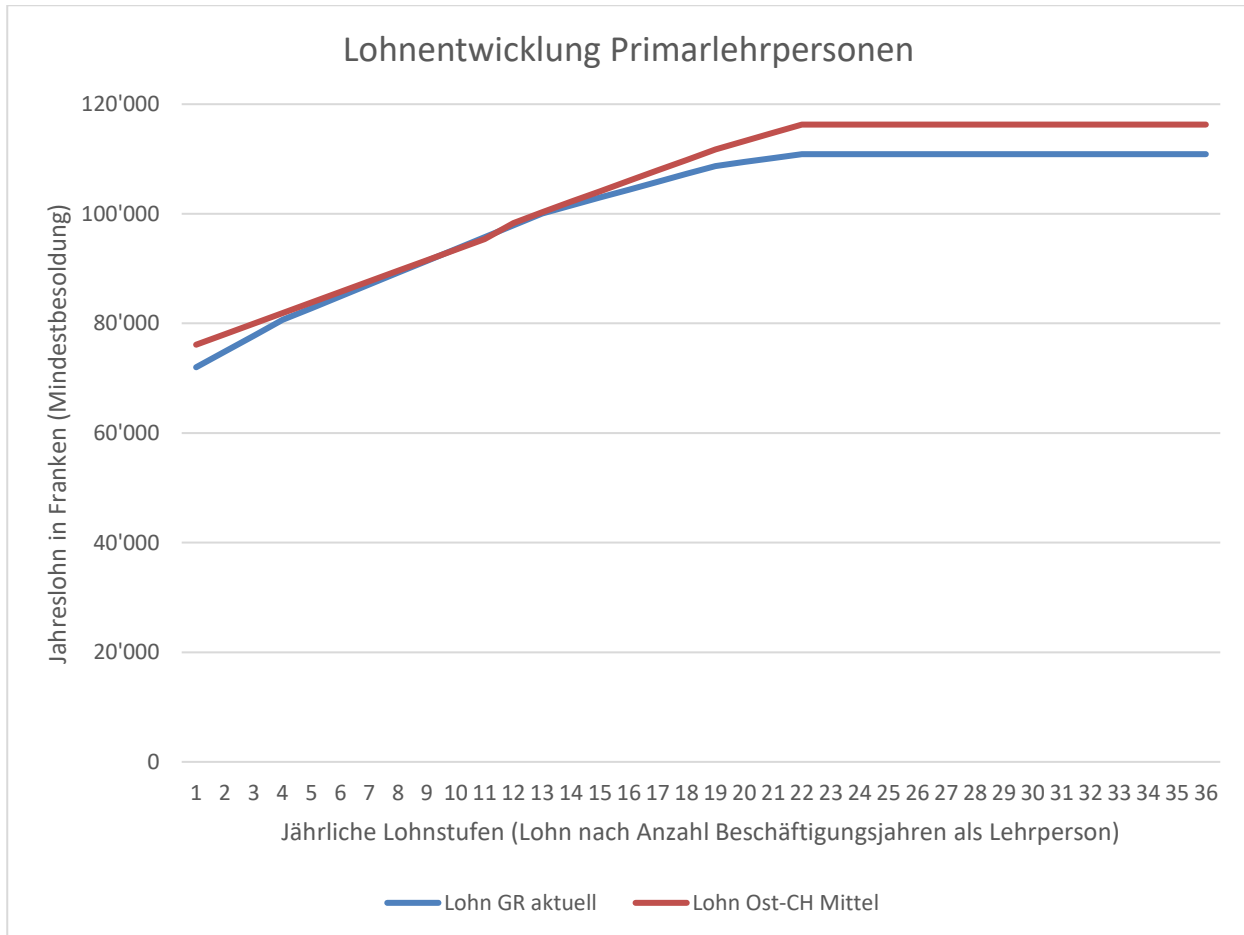
Der Vergleich der Mindestbesoldungssätze für ein Vollpensum der Lehrpersonen der Primarstufe und der Sekundarstufe I gemäss Art. 66 Abs. 1 Schulgesetz mit den Mindestbesoldungssätzen des Ostschweizer Mittels zeigt einen Rückstand der Bündner Löhne. Für eine angemessene Vergleichbarkeit wurden die Mindestbesoldungssätze des Ostschweizer Mittels bezüglich Pensum und Schulwochen auf die Werte des Kantons Graubünden normiert (Vollpensum von 29 Lektionen, 39 Schulwochen). Die folgenden Ostschweizer Kantone bilden die Basis für den Vergleich: AI, AR, GL, SG, SZ, TG. Der Vergleich berücksichtigt sowohl die erste Lohnstufe als auch den Anstieg der Lohnkurve bis zur obersten Lohnstufe.

Auf der ersten Lohnstufe (Einstiegsgehälter) liegen die Bündner Löhne für alle Lehrpersonen der Volksschule deutlich unter dem normierten Ostschweizer Mittel. Für Primarlehrpersonen beträgt die Differenz mehr als 5 %, für Lehrpersonen der Sekundarstufe I mehr als 4 %. Bei den Fachlehrpersonen und den Lehrpersonen mit Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik sind die Differenzen bei den Einstiegsgehältern teilweise noch grösser.

In den folgenden zehn Beschäftigungsjahren als Lehrperson steigen die Bündner Löhne für alle Lehrpersonenkategorien jedoch schneller an als in den Vergleichskantonen. Der Lohn im 11. Dienstjahr liegt beispielsweise für die Bündner Primarlehrpersonen sogar leicht über dem Ostschweizer Mittel. Anschliessend öffnet sich die Lohnschere wieder. Auf der obersten Lohnstufe weisen die Löhne der Bündner Lehrpersonen wieder einen ähnlich hohen Rückstand gegenüber dem Ostschweizer Mittel auf wie auf der ersten Lohnstufe.



Die untenstehende Grafik zeigt am Beispiel einer Primarlehrperson die Lohnunterschiede zwischen dem Kanton Graubünden und dem Ostschweizer Mittel während der gesamten Berufskarriere auf.⁸



Die folgende Tabelle zeigt die durchschnittlichen Lohnrückstände der Bündner Lehrpersonen auf der Primar- und Sekundarstufe I gegenüber dem Ostschweizer Mittel während einer gesamten Berufskarriere von 36 Jahren:

Lehrpersonenkatgorie	Ø Differenz ggü. Ost-CH Mittel während gesamter Berufskarriere
Primarlehrperson / Fachlehrperson Primarstufe	3,5 %
Lehrperson mit Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik (Primarstufe)	3,6 %
Real- u. Sekundarlehrperson, Lehrperson mit Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik (Sekundarstufe I)	2,0 %
Fachlehrperson Sekundarstufe I	6,3 %

2.9.2. Revisionsschwerpunkte im Detail

Die Mindestbesoldungssätze der Primar- und der Sekundarstufe I werden an das normierte Ostschweizer Mittel angeglichen. Hierfür werden die Lohnstufenanstiege in der Schulverordnung so

⁸ Die durchschnittliche Dauer einer Berufskarriere von Bündner Volksschullehrpersonen beträgt rund 36 Jahre.



angepasst, dass die neuen Mindestbesoldungssätze in etwa den normierten Mindestbesoldungssätzen des Ostschweizer Mittels entsprechen. Dabei sollen nicht nur die Löhne auf der ersten Lohnstufe für alle Lehrpersonenkategorien auf das Ostschweizer Mittel angehoben werden, sondern es soll die gesamte Lohnkurve bis zur obersten Lohnstufe an das Ostschweizer Mittel angepasst werden. Auch die oberste Lohnstufe soll über den maximalen Prozentsatz des Lohnanstiegs gemäss Art. 66 Abs. 2 Schulgesetz so definiert werden, dass diese für alle Lehrpersonenkategorien mindestens auf der Höhe des Ostschweizer Mittels liegt. Aufgrund des Kurvenverlaufs ergeben sich mit der Anpassung an das Ostschweizer Mittel auf einigen Stufen im mittleren Bereich negative Abweichungen gegenüber den heutigen Mindestbesoldungssätzen. In diesen Fällen gilt für die betroffenen Lehrpersonen der betragsmässige Besitzstand (vgl. Art. 99 Abs. 1 Schulgesetz).

Die Revision hat zur Folge, dass die Löhne der Bündner Lehrpersonen auf einem deutlich höheren Niveau starten und damit der Berufseinstieg für Lehrpersonen potenziell attraktiver wird. Im Gegenzug fällt der Anstieg der Löhne in den ersten Berufsjahren gegenüber heute flacher aus. Ab dem 12. Berufsjahr steigen die Löhne gegenüber heute jedoch wiederum steiler an. Daraus resultiert ein deutlich höheres Lohnmaximum und ein erhöhter finanzieller Anreiz in der zweiten Hälfte der Berufskarriere. Dies kann dazu beitragen, dass gerade bei erfahrenen Lehrpersonen ein Berufswechsel aus finanziellen Gründen seltener in Betracht gezogen wird.

2.9.3. Erläuterungen zu den Artikeln

Art. 66

Abs. 1 lit. a und lit. c: In diesem Absatz sollen die Mindestbesoldungssätze für die erste Lohnstufe aller Lehrpersonenkategorien der Primarstufe und der Sekundarstufe I auf das Ostschweizer Mittel angehoben werden.

Abs. 1 lit. b: Kann aufgrund der Zusammenführung der Kindergarten- und Primarstufe an dieser Stelle aufgehoben werden.

Abs. 2: In diesem Absatz soll der maximale Stufenanstieg bis zur obersten Lohnstufe auf 153 % festgelegt werden. Weil die Löhne der ersten Lohnstufe um mehrere Prozentpunkte angehoben werden, wird trotz einer Reduktion des maximalen Stufenanstiegs um 1 % gegenüber heute (Status quo: 154 %) gewährleistet, dass die oberste Lohnstufe für alle Lehrpersonenkategorien mindestens auf der Höhe des Ostschweizer Mittels liegt.

⇒ Siehe dazu Fragebogen, Kapitel Anpassung der Mindestbesoldung Primar- und Sekundarstufe I an das Ostschweizer-Mittel (normiert), Frage Nr. 14.

2.10. Unterrichtsberechtigung

2.10.1. Status quo

Mit der bestehenden Gesetzgebung ist die Unterrichtsberechtigung an ein anerkanntes Stufendiplom geknüpft. Deshalb müssen heute die Schulträgerschaften beim Amt eine temporäre Lehrbewilligung auch für Lehrpersonen beantragen, obschon diese über eine gleichwertige Qualifikation für den Unterricht auf einer anderen Schulstufe verfügen. Dazu gehören einerseits Lehrpersonen, welche die Befähigung zum Unterrichten auf Kindergartenstufe sowie der 1. und 2. Primarklasse er-



langen, jedoch lediglich über ein Stufendiplom der Kindergartenstufe verfügen. Diese müssen, obwohl für die 1. und 2. Primarklasse ausgebildet, eine Lehrbewilligung einholen, um die ersten beiden Primarklassen unterrichten zu dürfen.

Das Gleiche gilt zum Beispiel auch für Lehrpersonen mit einem Abschluss für die Sekundarstufe I, für Fachlehrpersonen mit einem Bachelor oder Master für Bewegung und Sport, Musik oder Textiles und Technisches Gestalten, welche auf der Primarstufe unterrichten wollen. Auch diese Lehrpersonen verfügen nicht über das entsprechende Stufendiplom und bedürfen heute einer Lehrbewilligung, obwohl sie über eine gleichwertige Ausbildung verfügen.

2.10.2. Revisionsschwerpunkte im Detail

Die Regierung kann neu Ausbildungen einer bestimmten Schulstufe auch für weitere Schulstufen anerkennen. Von der Regierung anerkannte Ausbildungen führen zu einer Unterrichtsberechtigung und bedürfen keiner Lehrbewilligung mehr.

2.10.3. Erläuterung zum Artikel

Art. 57

Abs. 1: Mit der Ergänzung "eine von der Regierung anerkannte Ausbildung" kann die Regierung gleichwertige Ausbildungen auch für weitere Schulstufen anerkennen.

⇒ Siehe dazu Fragebogen, Kapitel J Unterrichtsberechtigung, Frage Nr. 15.

2.11. Anhörungsrecht für SuS

2.11.1. Status quo

Das geltende Schulgesetz listet in Art. 53 Abs. 1 die Rechte der SuS auf. Das Recht auf Anhörung ist dort nicht explizit aufgeführt. In der Praxis finden Anhörungen der SuS in Schulangelegenheiten jedoch bereits statt. Beispielsweise im Rahmen von Zeugnisgesprächen oder bei disziplinarischen Angelegenheiten wird stets die Sichtweise der SuS eingeholt. Bei einem drohenden Schulabschluss kommen die Richtlinien zum Ausschluss von SuS vom Unterricht zur Anwendung, wonach den betroffenen Schulkindern und Jugendlichen – neben den Erziehungsberechtigten – ausdrücklich ein Anhörungsrecht eingeräumt wird.

2.11.2. Revisionsschwerpunkte im Detail

Das Recht auf Anhörung der SuS in den sie betreffenden Angelegenheiten soll neu explizit in das Schulgesetz aufgenommen.

2.11.3. Erläuterung zum Artikel

Art. 53

Abs. 1 lit. c: Mit der Ergänzung von Litera c wird das Anhörungsrecht für die SuS explizit festgeschrieben.

⇒ Siehe dazu Fragebogen, Kapitel K Anhörungsrecht für Schülerinnen und Schüler, Frage Nr. 16.



2.12. Dispensation Pflichtfremdsprachen

2.12.1. *Fraktionsauftrag Schweizerische Volkspartei (SVP)*

In der Augustsession 2019 reichte die SVP den Fraktionsauftrag betreffend Bericht Erfahrung Dispensation Fremdsprachen auf Realstufe ein. Der Grosse Rat überwies den Auftrag im Sinne der Antwort der Regierung mit der Ergänzung, dass im Rahmen der nächsten Teilrevision des Schulgesetzes geprüft wird, ob die Regelung der Zuständigkeiten bei der Befreiung von Pflichtfremdsprachen mit entsprechenden Kompensationsauflagen an die Schulträgerschaften delegiert werden soll.

2.12.2. *Erwägungen*

Gemäss Art. 45 Abs. 1 Schulgesetz können SuS mit besonderem Förderbedarf, gestützt auf ein schulpsychologisches Gutachten, mit angepasstem Lehrplan unterrichtet werden. In der Schulverordnung (Art. 48 Abs. 2) ist festgehalten, dass es zur Befreiung von SuS von einzelnen Fächern der Bewilligung des Amtes bedarf. Die Fächerbefreiung stellt eine sonderpädagogische Massnahme im Sinne einer Lernzielanpassung dar.

Die Fächerbefreiung muss von den Erziehungsberechtigten beantragt werden. Das Amt für Volksschule und Sport hat das Bewilligungsverfahren intern an die zuständigen Bezirksinspektorate delegiert. Aufgrund des regelmässigen Austauschs zwischen Schulinspektorat und Schulträgerschaften sind sich abzeichnende Fälle von Fächerbefreiungen im Vorfeld bereits bekannt. Das Bezirksinspektorat prüft, ob alle Beteiligten (SuS, Erziehungsberechtigte, Schulleitung, Klassenlehrperson, Schulische Heilpädagogin, Fachlehrperson, Schulpsychologischer Dienst) mit der Befreiung einverstanden sind. Dieses Vorgehen garantiert kurze Wege. Vom Zeitpunkt der Antragsstellung durch die Erziehungsberechtigten bis zum Entscheid des Schulinspektorates vergehen in der Regel nur wenige Tage.

Weil eine Abwahl vom entsprechenden Fach endgültig ist und somit zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, werden Fächerbefreiungen zurückhaltend gehandhabt und sind nur bei anhaltender Überforderung möglich.

Aus den oben erwähnten Gründen sieht die Regierung von einer Kompetenzverschiebung vom Kanton hin zu den Schulträgerschaften ab. Die dargelegte Praxis hat sich bewährt und eine Kompetenzverschiebung bei der Befreiung von Pflichtfremdsprachen bzw. Fächern an die Schulträgerschaften würde die Bildungssicherheit gefährden.

Das Anliegen des Fraktionsauftrages der SVP soll jedoch mit einer gezielten Anpassung der kantonalen Richtlinien zur Fächerbefreiung aufgenommen werden: In der dritten Realklasse soll die Abwahl einer Pflichtfremdsprache für SuS mit Lernschwierigkeiten vereinfacht werden. Anstelle der Pflichtfremdsprache sollen diese SuS die Kompetenzen in der Schulsprache oder Mathematik vertiefen können.

⇒ Siehe dazu Fragebogen, Kapitel L Dispensation Fremdsprachen, Frage Nr. 17.



3. Personelle und finanzielle Auswirkungen

3.1. Personelle Auswirkungen

1) Stufe Kanton

Die vorliegende Teilrevision des Schulgesetzes hat für den Kanton keine personellen Auswirkungen.

2) Stufe Schulträgerschaften/Gemeinden

Die vorliegende Schulgesetzrevision hat für die Schulträgerschaften bzw. die Gemeinden keine unmittelbaren personellen Auswirkungen.

3.2. Finanzielle Auswirkungen

3.2.1. Kostenteiler Kanton – Schulträgerschaften/Gemeinden

Gemäss Beschluss des Grossen Rats vom 11. Februar 2020 zum finanzpolitischen Richtwert Nr. 7 Lastenverschiebungen sind Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu vermeiden (Botschaft Heft Nr. 8 / 2019-2020. S. 519). Entstehen im Bereich von Verbundaufgaben von Kanton und Gemeinden durch Bundes- oder Kantonsvorlagen Mehrkosten, sind diese im bisherigen Finanzierungsverhältnis aufzuteilen. Das aktuelle Finanzierungsverhältnis Kanton / Schulträgerschaften bzw. Gemeinden im Bereich der Volksschulen beträgt 10 % zu 90 %. Dieser Verteilschlüssel wird auf jene Mehrkosten angewendet, die nicht mittels separater Regelung, d. h. mittels spezifischen Kantonsbeiträgen abgegolten werden. Davon betroffen sind insbesondere die Anhebung der Mindestbesoldung, die Altersentlastung auch bei Teilzeitanstellungen, die ICT-Ansätze sowie die Reduktion des Unerrichtspenums für Klassenlehrpersonen auf der Kindergartenstufe. Der Kostenvereilschlüssel von 10 % zu 90 % wird in diesen Bereichen über eine entsprechende Erhöhung der Regelschulpauschalen gemäss Art. 72 Schulgesetz sichergestellt (siehe übernächstes Kapitel 3.2.3.).

3.2.2. Mehrkosten für Kanton und Schulträgerschaften/Gemeinden

Die durch die vorliegende Teilrevision ausgelösten jährlichen Mehrkosten betragen gesamthaft rund 19,52 Millionen Franken. Davon entfallen gut 11 Millionen Franken auf die Lohnerhöhungen für die bei den Schulträgerschaften angestellten Lehrpersonen. Der Grossteil der Mehrkosten fällt entsprechend bei den Schulträgerschaften bzw. Gemeinden an. Nach der Kostenbeteiligung des Kantons - unter Anwendung des im vorangehenden Kapitel beschriebenen Verteilschlüssels zwischen Kanton und Schulträgerschaften - resultieren auf Seiten des Kantons jährlich wiederkehrende Mehrkosten von rund 4,79 Millionen Franken (24,5 %) und auf Seiten der Schulträgerschaften von rund 14,73 Millionen Franken (75,5 %; weitere Details siehe Anhang). Die Kostenbeteiligung des Kantons erfolgt teilweise über spezifische Kantonsbeiträge in besonderen Bereichen und teilweise über die Anpassung der Regelschulpauschalen.



3.2.3. Anpassung der Regelschulpauschalen

Mittels Erhöhung der Regelschulpauschalen beteiligt sich der Kanton im Umfang von 2,56 Millionen Franken an den Mehrkosten der Schulträgerschaften. Die Kostenbeteiligung erfolgt konkret über die Erhöhung der Regelschulpauschalen gemäss Art. 72 Abs. 2 Schulgesetz auf den drei Schulstufen Kindergarten- und Primarstufe, Realschule und Sekundarstufe. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Revisionspunkte, welche die Regelschulpauschalen betreffen:

Gesamtübersicht Regelschulpauschale	Anteil Kosten Schulträgerschaften	Kindergarten / Primarstufe	Sekundarstufe I Real	Sekundarstufe I Sekundar
Spitalschulen	-135'555	-8	-8	-8
Erhöhung Mindestbesoldung KG, PS, Sek I auf Ost-CH-Mittel norm.	1'077'710	69	29	29
Altersentlastung	178'213	10	10	10
ICT Ansätze (gewichtet nach Anzahl SuS)	1'343'530	37	200	200
Reduktion Unterrichtspensum Klassenlehrperson Kindergartenstufe	103'566	6	6	6
Total Erhöhung Regelschulpauschalen	2'567'465	114	237	237
Regelschulpauschalen aktuell		960	1'460	1'380
Regelschulpauschalen neu		1'074	1'697	1'617
Kostenbeteiligung Kanton Total (Erhöhung Regelschulpauschalen x Anzahl SuS)		1'579'991	378'741	608'733

Zur Erhöhung der Regelschulpauschalen ist Art. 72 Abs. 2 Schulgesetz anzupassen. In Bezug auf die Beträge gilt zu beachten, dass diese bezüglich der Teuerung gemäss Art. 71 Abs. 2 Schulgesetz analog der weiteren im Schulgesetz festgelegten Beiträgen des Kantons dem Basisjahr 2009 entsprechen. Das heisst, die teuerungsbedingte Anpassung der erwähnten Pauschalen erfolgt erst zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Teilrevision. Damit ist gewährleistet, dass sämtliche Beiträge gemäss Schulgesetz die gleiche Preisbasis haben.

4. Terminplan

Die Beratung der Vorlage im Grossen Rat ist für die Dezembersession 2024 vorgesehen. Es ist geplant, die Teilrevision des Schulgesetzes per 1. August 2025 in Kraft zu setzen. Die Teilrevision der Schulverordnung soll gleichzeitig in Kraft treten.



Anhang:

Mehrkosten (wiederkehrend)

Gesamtübersicht Mehrkosten (jährlich wiederkehrend)					
Bereich	Gesetzliche Grundlage	Bemerkungen	Kanton	Schulträger	Total
			4'792'822	14'732'252	19'525'074
Auftrag Caluori: Spitalschulung	Art. 19a Schulgesetz	Gemäss Auftrag Caluori beteiligen sich der Kanton und die Schulträgerschaften mit je 50 % an den Kosten. Anteil Schulträgerschaften wird von den Regelschulpauschalen abgezogen. Anteil Kanton: Minderkosten infolge Reduktion Regelschulpauschale um den Anteil der Schulträgerschaften. Mehrkosten im gleichen Umfang, da dieser Betrag an die Spitalschulen überwiesen wird, zusammen mit dem Anteil des Kantons.	211'130	-75'575	135'555
Auftrag Claus: Einführungsklassen	Art. 8 und Art. 44 Schulgesetz	Schaffung der Möglichkeit der Wiedereinführung der Einführungsklasse. Mehrkosten entstehen, weil die SuS der Einführungsklassen ein zusätzliches Jahr für das Durchlaufen der obligatorischen Schulzeit benötigen (10 Jahre statt 9 Jahre).	238'583	2'572'423	2'811'007
Auftrag Tenchio: Lager- und Projektwochen	Art. 89 Schulgesetz	Beteiligung des Kantons an den Kosten der Schulträgerschaften für Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager und Projektwochen (gemäss Bundesgerichts-Urteil dürfen nur noch 10 bis 16 Franken pro Tag von den Erziehungsberechtigten erhoben werden - Restkosten zu Lasten Schulträgerschaften).	420'183	0	420'183
Einführung des Kindergartenobligatoriums	Art. 7 Schulgesetz	Mehrkosten beim Kanton gemäss Pauschbeiträgen im Schulgesetz pro zusätzliche SuS. Für die Schulträgerschaften sind die Kantonsbeiträge Mehrerträge im gleichen Umfang. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die wenigen, zusätzlichen SuS zwar keine Auswirkungen auf die Pensen der Kindergartenlehrpersonen haben, jedoch für die Schulträgerschaften Kosten ca. im Umfang der Kantonsbeiträge anfallen werden (Material, Administration usw.)	60'023	0	60'023
Anhebung Mindestbesoldung Kindergarten-, Primar-, Sekundarstufe I an das Ostschweizer Mittel normiert	Art. 66 Schulgesetz	Die Mindestbesoldungssätze der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I werden an das Ostschweizer-Mittel normiert angepasst			
Kostenbeteiligung Kanton an den Kosten der Schulträgerschaften	Art. 72	Anteil Regelschule	0	10'777'100	10'777'100
		Anteil Sonderschulung	919'966	0	919'966
		Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der Schulträgerschaften, welche nicht mit einer spezifischen Finanzierung im Schulgesetz geregelt sind, mit 10 % (bzw. mit 100 % bei der ICT). Die Abgeltung erfolgt mittels Erhöhung der Regelschulpauschalen (Einführungsklassen, Anhebung Mindestbesoldungssätze, Altersentlastung, Reduktion Unterrichtspensum KG, ICT)	1'077'710	-1'077'710	0
Altersentlastung auch bei Teilzeit-Anstellung	Art. 62 Abs. 3 Schulgesetz	Alle Lehrpersonen erhalten ab dem 55. Altersjahr 2 Lektionen und ab dem 60. Altersjahr 3 Lektionen Altersentlastung			
Kostenbeteiligung Kanton an den Kosten der Schulträgerschaften	Art. 72	Anteil Regelschule	0	1'782'131	1'782'131
		Anteil Sonderschulung	239'918	0	239'918
		Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der Schulträgerschaften, welche nicht mit einer spezifischen Finanzierung im Schulgesetz geregelt sind, mit 10 % (bzw. mit 100 % bei der ICT). Die Abgeltung erfolgt mittels Erhöhung der Regelschulpauschalen (Einführungsklassen, Anhebung Mindestbesoldungssätze, Altersentlastung, Reduktion Unterrichtspensum KG, ICT)	178'213	-178'213	0
Kostenbeteiligung Kanton an den Kosten der Schulträgerschaften für die ICT	Art. 72 Abs. 2	Zusätzliche Aufwendungen der Schulträgerschaften im ICT Bereich im Zusammenhang mit dem LP 21GR und der Einführung des Fachs Medien + Informatik. Beteiligung des Kantons mittels Erhöhung der Regelschulpauschale.	1'343'530	0	1'343'530
Reduktion Unterrichtspensum Klassenlehrperson Kindergartenstufe	Art. 62 Abs. 1 und 2 Schulgesetz	Neu wird für die Klassenlehrperson auf der Kindergartenstufe das Vollpensum um 1 Lektion reduziert. Basis Anhebung Lohn auf Mindestbesoldung Ostschweizermittel Primar	0	1'035'663	1'035'663
Kostenbeteiligung Kanton an den Kosten der Schulträgerschaften	Art. 72	Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der Schulträgerschaften, welche nicht mit einer spezifischen Finanzierung im Schulgesetz geregelt sind, mit 10 % (bzw. mit 100 % bei der ICT). Die Abgeltung erfolgt mittels Erhöhung der Regelschulpauschalen (Einführungsklassen, Anhebung Mindestbesoldungssätze, Altersentlastung, Reduktion Unterrichtspensum KG, ICT)	103'566	-103'566	0